

Verordnung
über den Bau und Betrieb von Garagen
und offenen Stellplätzen
(Garagenverordnung - GarVO -)

Vom 17. April 1990

Zuletzt geändert am 14. Februar 2006

Auf Grund von § 81 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

§ 10 Abs.6	Ergänzung: Kleingaragen
§ 10 Abs.7 und 8	Neufassung
§ 12 Abs. 5	Neufassung
§ 13 Abs. 3	Neufassung
§ 14 Abs. 1 und 4	Ergänzung: Abluftanlagen
§ 14 Abs. 9	Neufassung
§ 15 Abs. 2 und 3	Neufassung
§ 17 Abs. 1	Angefügt: automatische Garagen
§ 19	Agehoben

Druckfehlerberichtigung vom 7. Februar 1995

Fundstelle:	Vom 7. Februar 1995 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 17
§ 4 Abs. 1	Ergänzung
§ 5 Abs. 1	Ergänzung

Änderung vom 14. Februar 2006

Fundstelle:	HmbGVBl. Nr. 8 vom 28. Februar 2006 Seite 86
Gültig ab:	1. April 2006
Paragraph	Stichwort
<hr/>	
§ 14 Abs. 3 Satz 3	Bezug PVO statt HaustechÜVO

INHALTSÜBERSICHT

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe

Teil II

Sicherheitsanforderungen

- § 3 Allgemeine brandschutztechnische Anforderungen
- § 4 Garagen geringer Höhe
- § 5 Garagen mittlerer Höhe
- § 6 Tiefgaragen
- § 7 Feuerschutzabschlüsse von Öffnungen in Wänden

Teil III

Verkehrsflächen, Rettungswege, Verkehrssicherheit

- § 7a Allgemeine Sicherheit
- § 8 Zu- und Abfahrten
- § 9 Rampen
- § 10 Stellplätze und Verkehrsflächen
- § 11 Lichte Höhe
- § 12 Rettungswege

Teil IV

Haustechnische Anlagen

- § 13 Beleuchtung
- § 14 Lüftung
- § 15 Feuerlöschanlagen
- § 16 Brandmeldeanlagen

Teil V

Betriebsvorschriften

- § 17 Betriebsvorschriften für Garagen
- § 18 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

Teil VI

Verfahrens-, Ausführungs- und Schlussvorschriften

- § 19 (aufgehoben)
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Aufhebung und Änderung von Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Garagen und offene Stellplätze, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Länge bis zu 5,0m, einer Breite bis zu 2,0m und einer Höhe bis zu 1,70m dienen.

§ 2 Begriffe

- (1) **1** Eine Garage ist ein ganz oder teilweise umschlossener Raum zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
2 Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Garagen.
- (l a) Eine automatische Garage ist eine Garage ohne Personen- und Fahrverkehr, in der die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garagenstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.
- (2) **1** Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagenstellplätze und der Verkehrsflächen.
2 Bei Anordnung von Garagenstellplätzen in mehreren Abstellebenen durch mechanische Anlagen, wie kraftbetätigte Hebebühnen, wird die Gesamtfläche aller Abstellebenen bei der Ermittlung der Nutzfläche der Garage berücksichtigt.
3 Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garagenstellplätze.
- (3) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche
1. bis 100m² Kleingaragen,
 2. über 100m² bis 1000m² Mittelgaragen,
 3. über 1000m² Großgaragen.
- (4) **1** Für die Einstufung der Garage nach Absatz 3 werden Stellplätze auf Dächern und die dazu gehörenden Verkehrsflächen der Nutzfläche der Garage nicht hinzugerechnet.
2 Abweichend hiervon sind jedoch für die Bemessung der Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten nach § 8 Absätze 3 bis 5 sowie für Rampen nach § 9 die Stellplätze auf Dächern und die dazu gehörenden Verkehrsflächen hinzuzurechnen.
- (5) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten sinngemäß auch für offene Stellplätze.
- (6) Offene Mittel- und Großgaragen sind Garagen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70m voneinander entfernt sind und bei denen eine ständige Querlüftung vorhanden ist.
- (7) **1** Offene Kleingaragen sind Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende Öffnungen in einer Größe von mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.
2 An überdachte Stellplätze ohne Seitenwände (Carports) sind die bauordnungsrechtlichen Anforderungen wie an offene Kleingaragen zu stellen.
- (8) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 6 oder 7 nicht erfüllen.

- (9) Oberirdische Garagen sind Garagen oder Garagengeschosse, deren Fußboden des untersten Geschosses im Mittel nicht mehr als 1,50m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt.
- (10) Tiefgaragen sind Garagen oder Garagengeschosse, deren Fußboden des obersten Geschosses im Mittel mehr als 1,50m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt.
- (11) Ein unterirdisches Garagengeschoss ist ein Garagengeschoss, das vollständig unterhalb der festgelegten Geländeoberfläche liegt.

§ 3 Allgemeine brandschutztechnische Anforderungen

- (1) Für befahrbare Dächer von Garagen gelten die Anforderungen wie an Decken.
- (2) Für Decken, die gleichzeitig das Dach bilden, gelten die Anforderungen wie an Dächer.
- (3) **1** Untere Verkleidungen und Dämmschichten von Decken und Dächern von Garagen müssen
 1. bei Großgaragen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
 2. bei Mittelgaragen mindestens schwer entflammbar sein.**2** Abweichend von Nummer 1 dürfen Verkleidungen bei Großgaragen auch aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen, wenn deren Bestandteile voluminmäßig überwiegend nichtbrennbar sind und der Abstand zur Decke oder zum Dach höchstens 0,02m beträgt.
- (4) **1** Geschlossene Garagen müssen durch mindestens feuerhemmende und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Rauchabschnitte unterteilt sein; dies gilt nicht für automatische Garagen.
2 Die Nutzfläche eines Rauchabschnittes darf
 1. in oberirdischen geschlossenen Garagen höchstens 5 000m²,
 2. in sonstigen geschlossenen Garagen höchstens 2 500m²betragen; sie darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen haben.
3 Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken.
4 § 26 Absatz 5 und § 27 Absatz 5 HBauO finden keine Anwendung.
- (4a) **1** Automatische Garagen müssen durch Brandwände in Brandabschnitte von höchstens 6 000m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.
2 Jeder Brandabschnitt muss mindestens zwei Zugänge haben.
- (5) Wände im Inneren von Garagen, an die in dieser Verordnung keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (6) Trennwände zwischen Garagen und anders genutzten Räumen müssen feuerbeständig sein.

§ 4 Garagen geringer Höhe

- (1) Abweichend von § 26 HBauO sind bei offenen Mittel- und Großgaragen sowie bei allen automatischen Garagen geringer Höhe in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen, tragende Wände und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer zulässig.
- (2) Tragende Wände und Decken dürfen abweichend von § 26 HBauO mindestens feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen bei
 1. eingeschossigen Mittel- und Großgaragen, auch mit Stellplätzen auf dem Dach,
 2. bei Kleingaragen.
- (3) Treppenträume müssen im Brandfall standsicher bleiben.
- (4) Die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 gelten nicht für Kleingaragen, wenn
 1. die Gebäude allein der Garagennutzung dienen,
 2. die Garagen offene Kleingaragen sind oder
 3. die Kleingaragen in Gebäuden liegen, an deren tragende oder aussteifende Wände und Decken keine Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.
- (5) Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (6) Absatz 5 gilt nicht für
 1. eingeschossige Mittel- und Großgaragen, die allein der Garagennutzung dienen,
 2. Kleingaragen in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen,
 3. Kleingaragen, die in Gebäuden liegen, an deren Außenwände keine Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden,
 4. offene Kleingaragen.
- (7) Abweichend von § 3 Absatz 6 dürfen Trennwände zwischen Garagen und anders genutzten Räumen
 1. bei Mittel- und Großgaragen feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
 2. bei eingeschossigen Mittel- und Großgaragen sowie bei Kleingaragen feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossener Oberfläche bestehen.

- (8) Absatz 7 Nummer 2 gilt nicht
1. für offene Kleingaragen,
 2. für Trennwände zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20m² Grundfläche haben.
- (9) § 3 Absatz 5 gilt nicht für sonstige Wände in eingeschossigen Mittel- und Großgaragen und in Kleingaragen.
- (10) **1** Abweichend von § 26 Absatz 2 Satz 1 HBauO genügen als Gebäudeabschlusswände bei geschlossenen Kleingaragen feuerbeständige Wände und bei offenen Kleingaragen feuerhemmende Wände, die in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
2 Die Anforderungen des § 24 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 HBauO gelten sinngemäß.
3 Bei offenen Kleingaragen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (11) Zur Aussteifung der Gebäudeabschlusswände genügen feuerhemmende Bauteile, die in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (12) Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 genügen bei eingeschossigen Mittel- und Großgaragen Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen zur Unterteilung in Rauchabschnitte.

§ 5 Garagen mittlerer Höhe

- (1) Abweichend von § 27 HBauO sind bei offenen Mittel- und Großgaragen sowie bei allen automatischen Garagen mittlerer Höhe in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen, tragende Wände und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer zulässig.
- (2) Abweichend von § 27 Absatz 3 HBauO sind Außenwände von Garagen mittlerer Höhe aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer zulässig.

§ 6 Tiefgaragen

- (1) Bei Tiefgaragen müssen tragende Wände sowie Decken über und unter Garagen und zwischen Garagengeschossen feuerbeständig sein.
- (2) **1** Es kann zugelassen werden, dass die oberste Decke in feuerhemmender Bauart und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt wird, wenn sie unter der Geländeoberfläche liegt und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
2 Nichtbefahrbar Decken, die zugleich das Dach bilden, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, oder feuerhemmend sein.
- (3) Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (4) Gebäudeabschlusswände müssen Brandwände sein.

§ 7 Feuerschutzabschlüsse von Öffnungen in Wänden

- (1) Flure, Treppenräume und Aufzugvorräume, die nicht nur den Benutzern der Garagen dienen, dürfen verbunden sein
 1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen sowie mit allen automatischen Garagen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden, in Fluchrichtung aufschlagenden Türen (Sicherheitsschleusen); abweichend davon genügen bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder Treppenräumen sowie Aufzugvorräumen rauchdichte Türen,
 2. mit anderen Garagen unmittelbar nur durch Öffnungen mit selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden Türen.
- (2) **1** Garagen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen unmittelbar nur durch Öffnungen mit selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden Türen verbunden sein.
2 Das gilt nicht für Türen in Wänden, die nicht mindestens feuerhemmend sein müssen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verbindungen
 1. zu offenen Kleingaragen,
 2. zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen, und nicht mehr als 20m² Grundfläche haben.
- (4) Türen zu Treppenräumen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen selbstschließend und mindestens feuerhemmend sein sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (5) **1** Öffnungen in den Wänden zwischen den Rauchabschnitten müssen mit selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden Abschlüssen, bei eingeschossigen Mittel- und Großgaragen nur mit selbstschließenden Abschlüssen, versehen sein.
2 Die Abschlüsse von Öffnungen in Fahrgassen müssen Haltevorrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

§ 7a Allgemeine Sicherheit

- (1)
 - 1** Stellplätze, Verkehrsflächen, Treppenträume und sonstige allgemein zugängliche Flächen von Mittel- und Großgaragen sind so überschaubar zu halten, dass nicht einsehbare Bereiche vermieden werden; sie müssen so angeordnet sein, dass sie durch Aufsichtspersonen oder elektronische Anlagen wie Videoanlagen überwacht werden können.
 - 2** Wände und Decken sind mit hellen Anstrichen zu versehen.
- (2) In allgemein zugänglichen geschlossenen Großgaragen müssen Alarmierungsanlagen vorhanden sein.

§ 8 Zu- und Abfahrten

- (1) **1** Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3m Länge vorhanden sein.
2 Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.
- (2) **1** Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen, wie Schranken oder Tore, kann ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge gefordert werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
2 Dies gilt nicht für Kleingaragen.
- (3) **1** Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75m breit sein; der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5m betragen.
2 Kleinere Innenradien können zugelassen werden, wenn eine entsprechende Fahrbahnverbreiterung vorgesehen wird und wenn wegen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen.
3 Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren genügt eine Breite von 2,30m.
4 Breitere Fahrbahnen können in Kurven mit Innenradien von weniger als 10m verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.
- (5) **1** Bei Mittel- und Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80m breiter Gehweg erforderlich, soweit nicht für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorhanden sind.
2 Der Gehweg muss gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt sein.
- (6) Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein.
- (7) Für Zu- und Abfahrten von offenen Stellplätzen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.
- (8) **1** Offene Stellplätze und Garagen müssen vom öffentlichen Straßengrund in Vorwärtsfahrt angefahren und verlassen werden können.
2 Dies gilt nicht für Kleingaragen und offene Anlagen bis zu 4 Stellplätzen in unmittelbarer Straßennähe.
3 Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs keine Bedenken bestehen.

§ 9 Rampen

- (1)
 - 1 Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 vom Hundert (v. H.) geneigt sein.
 - 2 Bei nicht überdeckten Rampen von Mittel- und Großgaragen mit einer Neigung von mehr als 10v. H. ist die Fahrsicherheit, insbesondere im Hinblick auf winterliche Verkehrsverhältnisse, durch besondere Maßnahmen sicherzustellen.
- (1a)
 - 1 Bei gewendelten Rampen ist die Neigung in der Mitte der Fahrspur zu messen.
 - 2 Die Breite der Fahrbahnen auf den Rampen muss mindestens 2,75m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50m betragen.
 - 3 Gewendelte Teile von Rampen nach Absatz 1 Satz 1 müssen eine Querneigung von mindestens 3v. H. haben; der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5,0m betragen.
- (2) Neigungswechsel von mehr als 10v. H. sind mit einem Radius von 20m auszurunden.
- (3)
 - 1 Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10v. H. Neigung muss eine Fläche von mindestens 3m Länge liegen, deren Neigung nicht mehr als 10v. H. betragen darf.
 - 2 Bei Rampen von Kleingaragen können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, wenn hinsichtlich der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs Bedenken nicht bestehen.
- (4)
 - 1 In Großgaragen gilt für Rampen, die als Rettungswege benutzt werden, § 8 Absatz 5 sinngemäß.
 - 2 An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf dieses Verbot hinzuweisen.
- (5) Für Rampen von offenen Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.
- (6) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 10 Stellplätze und Verkehrsflächen

- (1) **1** Ein Stellplatz muss mindestens 5m lang sein.
2 Die Breite eines Stellplatzes muss mindestens betragen

1. 2,30m, wenn keine Längsseite,
2. 2,40m, wenn eine Längsseite,
3. 2,50m, wenn jede Längsseite

des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist.

3 Wenn der Stellplatz für Behinderte bestimmt ist, muss die Breite mindestens 3,50m betragen.

4 Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen brauchen nur 2,30m breit zu sein.

5 Stellplätze dürfen in der Querachse nicht mehr als 6v. H. geneigt sein.

- (2) **1** Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren.

Anordnung der Stellplätze zur Fahrgasse	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Stellplatzbreite von		
	2,30m	2,40m	2,50m
90°	6,50	6,00	5,50
60°	4,30	3,80	3,50
0° bis 45°	2,75	2,75	2,75

2 Bei Längsaufstellung ist entweder nach jedem Stellplatz ein Zwischenraum von 0,75m oder nach jedem zweiten Stellplatz ein Zwischenraum von 1,50m als Rangierfläche anzuordnen.

3 Schrägaufstellung ist in Sackgassen ohne Kehre nicht zulässig.

- (3) Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, mindestens 2,75m breit sein.
- (4) Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5m breit sein, soweit sich aus Absatz 2 keine weitergehenden Forderungen ergeben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für offene Stellplätze.
- (6) **1** Die einzelnen Stellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen; dies gilt nicht für Kleingaragen ohne Fahrgassen, Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen sowie Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen.
2 Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.

- (7) **1** Für Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen in Fahrgassen gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Plattformen einen Mindestabstand von 0,3m zu festen Bauteilen oder anderen Stellplätzen einhalten und eine Breite der Fahrgasse von mindestens 2,75m erhalten bleibt.
2 Sie dürfen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und bei Fahrgassen mit Gegenverkehr nur dort, wo kein Durchgangsverkehr stattfindet.
- (8) Vor kraftbetriebenen Hebebühnen mit Fahrspuren müssen die Fahrgassen mindestens 8m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.
- (9) Bei kraftbetriebenen Hebebühnen mit ölhydraulischen Antrieben und bei automatischen Garagen sind in deren Entwässerungsbereich liegende Wassereinläufe so auszubilden, dass Öle nicht in das Abwassernetz gelangen können.
- (10) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 11 Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen eine lichte Höhe von mindestens 2m haben.

§ 12 Rettungswege

- (1)
 - 1 Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege nach § 24 HBauO haben.
 - 2 Der zweite Rettungsweg darf auch über eine Rampe führen.
 - 3 Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Stellplätze der obersten Abstellenebene im Mittel nicht mehr als 3m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen, sind Treppenräume für notwendige Treppen nicht erforderlich.

- (2)
 - 1 Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in demselben Geschoss mindestens ein Treppenraum einer notwendigen Treppe oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie
 1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50m
 2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 30merreichbar sein.
 - 2 Die Entfernung ist in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen.

- (3)
 - 1 In Mittel- und Großgaragen müssen dauerhafte und leicht erkennbare Hinweise auf die Ausgänge vorhanden sein.
 - 2 In Großgaragen müssen die zu den notwendigen Treppen oder zu den Ausgängen ins Freie führenden Wege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie durch beleuchtete Hinweise gekennzeichnet sein.

- (4) Für Stellplätze auf dem Dach gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

- (5) In automatischen Garagen muss jeder belegte Stellplatz über einen Inspektionsgang von mindestens 0,8m Breite zugänglich sein.

§ 13 Beleuchtung

- (1)
 - 1** In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein.
 - 2** Sie muß so beschaffen sein, dass in Verkehrs- und Rettungswegen eine Beleuchtungsstärke von mindestens 50 Lux, an allen übrigen Stellen der Nutzfläche eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux erreicht wird.
 - 3** Die Beleuchtungsstärke ist jeweils in einer Höhe von 20 cm über dem Boden zu messen.
 - 4** Es ist zulässig, die Beleuchtung in zwei Schaltstufen derart auszuführen, dass in der ersten Schaltstufe an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege nur eine verminderte Beleuchtungsstärke von 1 Lux erreicht wird.

- (2)
 - 1** In geschlossenen Großgaragen mit Ausnahme von eingeschossigen Großgaragen mit festem Benutzerkreis muss zur Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
 - 2** Diese muss eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig innerhalb von 15 Sekunden einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens einstündigen Betrieb ausgelegt ist.
 - 3** Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens 1 Lux betragen.

- (3)
 - 1** In automatischen Garagen muss abweichend von den Absatz 1 nur im Bereich der Inspektionsgänge eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux erreicht werden.
 - 2** Absatz 2 gilt nicht für automatische Garagen.

§ 14 Lüftung

- (1) **1** Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen und so große und so verteilte Zuluftöffnungen haben, dass alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden.
2 Bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muss eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.
3 Die maschinellen Abluftanlagen von geschlossenen Großgaragen müssen für eine wirksame Rauchabführung im Brandfall geeignet sein.
- (2) **1** Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr genügt abweichend von Absatz 1 eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über höchstens 2m hohe Lüftungsschächte.
2 Die Lüftungsöffnungen müssen
1. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je Garagenstellplatz haben,
 2. in den Außenwänden oberhalb der Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35m einander gegenüberliegen,
 3. unverschließbar sein und
 4. so über die Garage verteilt sein, dass in allen Bereichen der Garagennutzflächen eine ständige Querlüftung gesichert ist.
- 3** Die Lüftungsschächte müssen untereinander in einem Abstand von höchstens 20m angeordnet sein und einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je Garagenstellplatz haben.
- (3) **1** Für geschlossene Mittel- und Großgaragen genügt abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Lüftung, wenn im Einzelfall nach dem Gutachten eines Sachverständigen zu erwarten ist, dass der Mittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxid (CO) in der Luft über jeweils eine halbe Stunde (CO-Halbstundenmittelwert), auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen, nicht mehr als 100 ppm (entsprechend 100 cm³/m³) betragen wird.
2 Der CO-Halbstundenmittelwert ist von dem Sachverständigen auf der Grundlage von Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchzuführen sind, zu bestätigen.
3 Der Sachverständige muss nach § 16 der Prüfverordnung vom 14. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung für die Prüfung von raumluftechnischen Anlagen in Mittel- und Großgaragen anerkannt sein.
- (4) **1** Die maschinellen Abluftanlagen nach Absatz 1 sind so zu bemessen und zu betreiben, dass der CO-Halbstundenmittelwert unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen nicht mehr als 100 ppm beträgt.
2 Diese Anforderungen gelten ohne Nachweis als erfüllt, wenn die Abluftanlage in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6m³, bei anderen Garagen mindestens 12m³ Abluft in der Stunde je m Garagennutzfläche abführen kann; für Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen kann im Einzelfall ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.
3 Die maschinellen Abluftanlagen von geschlossenen Großgaragen sind außerdem so zu bemessen und zu betreiben, dass der bei einem Brand entstehende Rauch abgeführt wird.

- (5) **1** Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen.
2 Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an den andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden dürfen.
3 Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.
- (6) **1** Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung, Steuerung und Warnung (CO-Überwachungsanlagen) haben.
2 Die CO-Überwachungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer der Garagen bei einem CO-Halbstundenmittelwert von mehr als 100 ppm über Lautsprecher und/oder durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder die Motoren abzustellen.
3 Während dieses Zeitraumes müssen die Garagenausfahrten ständig offen gehalten werden.
4 Die CO-Überwachungsanlagen müssen zusätzlich an eine Ersatzstromquelle angeschlossen sein.
- (7) Bereiche oder Räume innerhalb von Garagen, in denen Menschen für längere Zeit tätig sind, müssen so gelüftet werden, dass die Anforderungen an Arbeitsräume erfüllt sind.
- (8) In allen Garagen sind in ausreichender Zahl auffällige, dauerhafte Anschläge mit folgendem Wortlaut anzubringen:
"Vorsicht bei laufenden Motoren Vergiftungsgefahr Längerer Aufenthalt schadet Ihrer Gesundheit "
- (9) Automatische Garagen müssen abweichend von den Absätzen 1 bis 8 nur Öffnungen oder Anlagen zur wirksamen Rauchabführung haben.

§ 15 Feuerlöschanlagen

- (1) **1** Mittel- und Großgaragen müssen in Geschossen, deren Fußboden im Mittel mehr als 4m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt, Wandhydranten an einer nas-sen Steigeleitung in der Nähe jedes Treppenraumes einer notwendigen Treppe ha-ben.
2 Im Übrigen können für Großgaragen Wandhydranten oder geeignete Feuerlöscher zur Bekämpfung von Glut- und Flüssigkeitsbränden verlangt werden.
- (2) Selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein in
1. Geschossen von Großgaragen, wenn der Fußboden der Geschosse mehr als 4m unter der Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Gara-gennutzung dient; dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit an-derer Nutzung in keiner Verbindung steht,
 2. automatischen Garagen mit mehr als 20 Garagenstellplätzen.
- (3) **1** Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein in
1. geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Stellplätzen auf kraftbetriebenen He-bebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können,
 2. automatischen Garagen mit bis zu 20 Stellplätzen.
- 2** In Garagen nach Nummer 1 sind die nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen mit Sprinklerdüsen auszustatten.

§ 16 Brandmeldeanlagen

Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie in Verbindung stehen mit baulichen Anlagen oder Räumen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

§ 17 Betriebsvorschriften für Garagen

- (1) **1** In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 13 Absatz 1 während der Benutzungszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux eingeschaltet sein, soweit nicht durch Tageslicht eine entsprechende Beleuchtung vorhanden ist.
2 Dies gilt nicht für automatische Garagen.
- (2) Die Sicherheitsbeleuchtung nach § 13 Absatz 2 muss während der Benutzungszeit der Garage in Betrieb sein, soweit nicht durch Tageslicht eine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist.
- (3) **1** Maschinelle Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen müssen so gewartet werden, dass sie ständig betriebsbereit sind.
2 CO-Überwachungsanlagen müssen während der Benutzungszeit ständig eingeschaltet sein.
- (4) **1** Kraftstoffe dürfen in Garagen außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden.
2 In Kleingaragen dürfen bis zu 200l Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20l Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aufbewahrt werden.
3 Andere brennbare Stoffe dürfen in Mittel- und Großgaragen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.

§ 18 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, mit Ausnahme der Räume nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nur abgestellt werden, wenn
 1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12l beträgt,
 2. Kraftstoff außer in den Kraftstoffbehältern abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und
 3. diese Räume keine Zündquellen und keine leicht entzündlichen Stoffe enthalten und von Räumen mit Feuerstätten oder leicht entzündlichen Stoffen durch Türen mit geschlossener Oberfläche abgetrennt sindoder wenn die Kraftfahrzeuge Arbeitsmaschinen sind.

§ 19

(aufgehoben)

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 80 Absatz 1 Nummer 15 HBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Absatz 4 maschinelle Lüftungsanlagen so betreibt, dass der genannte Wert des CO-Gehaltes der Luft überschritten wird,
2. entgegen § 17 Absätze 1 und 2 die Garagen nicht beleuchtet,
3. entgegen § 17 Absatz 3 maschinelle Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen nicht so wartet, dass sie ständig betriebsbereit sind oder CO-Überwachungsanlagen während der Benutzungszeit nicht ständig eingeschaltet belässt,
4. entgegen § 17 Absatz 4 Kraftstoffe oder andere brennbare Stoffe in Garagen aufbewahrt.

§ 21 Übergangsvorschriften

Auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften (§ 17) entsprechend anzuwenden.

§ 22 Aufhebung und Änderung von Vorschriften

- (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Garagenverordnung vom 3. Oktober 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195) in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Überwachung haustechnischer Anlagen vom 13. November 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227) wird wie folgt geändert:
 1. § 1 Absatz 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. Mittel- und Großgaragen im Sinne von § 2 Absatz 4 der Garagenverordnung vom 17. April 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75)."
 2. Die Anlage wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In den Nummern 1.2.2, 2.2.2, 3.2.2, 4.2.2, 5.2.2, 6.2.2 und 7.2.2 wird das Wort "Feuermeldeanlagen" durch die Wörter "Brandmeldeanlagen (Feuermeldeanlagen)" ersetzt.
 - b) In Nummer 7.1.3 werden die Wörter "raumluftechnische Anlagen" ersetzt durch die Wörter "raumluftechnische Anlagen (maschinelle Lüftungsanlagen)".
 - c) In Nummer 7.1.4 wird die Bezeichnung "CO-Anlagen" ersetzt durch die Bezeichnung "CO-Überwachungsanlagen".
 - d) Hinter Nummer 7.1.4 wird folgende Nummer 7.1.5 angefügt:

"7.1.5 Kraftbetriebene Hebebühnen . . . ja 4 Jahre".
- (3) Die Bauvorlagenverordnung vom 1. Dezember 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211) wird wie folgt geändert:

In § 5 erster Spiegelstrich werden die Wörter "Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen" durch die Wörter "Feuerlöscheinrichtungen und Brandmeldeanlagen (Feuermeldeanlagen)" ersetzt.